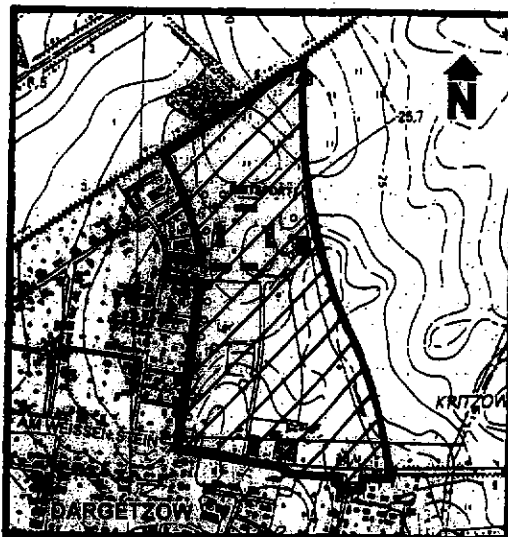


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
im Norden: durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG
im Osten: durch die westliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 31/93 „Wohngebiet Kritzowburg Nord“
im Süden: durch die Straße Am Weißen Stein
im Westen: durch die Wohnbebauung Dargetzow, 3. Wendung
Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10/91 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
Die Bürgermeisterin
Bauamt, Abt. Planung